OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701791/2/KPe

Datum:
Linz, 13. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des B Z, W Straße X, X B, gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 07.02.2022, GZ: BHGR/922080000202/22, betreffend Einspruch gegen das Strafverfügung vom 11.01.2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit der Strafverfügung vom 11.01.2022 der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des § 8 Abs. 2 Z 1 und § 3 Abs. 1 COVID-19-MG iVm § 5 Abs. 2 der 6. COVID-19 SchumaV eine Geldstrafe in Höhe von 120 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 16 Stunden verhängt.

I.2. Gegen die dem Bf am 13.01.2022 zugestellte Strafverfügung erhob dieser mittels E-Mail vom 31.01.2022 Einspruch mit der Begründung er sei Schüler und verfüge über kein Einkommen.

I.3. Mit dem hier verfahrensgegenständlichen Zurückweisungsbescheid vom 07.02.2022 zu GZ: BHGR/922080000202/22, hat die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen den Einspruch des Bf als verspätet zurückgewiesen.

I.4. Bezugnehmend auf den Zurückweisungsbescheid teilte der Bf mittels E-Mail vom 09.02.2022 mit, dass er die Strafverfügung seinen Eltern zu spät gezeigt habe und er über kein Einkommen verfüge.

I.5. Die belangte Behörde hat mit E-Mail vom 16.02.2022 dem Bf mitgeteilt, dass vorstehend erwähntes E-Mail nicht als Beschwerde gewertet werden könne und hat ihm diese – unter Nennung der Beschwerdevoraussetzungen - binnen einer Frist von 3 Wochen die Verbesserung aufgetragen.

I.6. Mittels E-Mail vom 21.02.2022 teilte der Bf der belangten Behörde mit, dass er mit 2 Freunden betreten worden sei, diese aber nicht 120 Euro, sondern weniger, bezahlen müssten.

I.7. Mittels postalisch übermitteltem Schreiben vom 09.03.2022 forderte die belangte Behörde den Bf abermals – unter neuerlicher Anführung der Beschwerdevoraussetzungen – zur Verbesserung seiner Eingaben vom 09. und 21.02.2021 binnen einer Frist von 2 Wochen auf.

I.8. Mit E-Mail vom 06.04.2022 teilt der Bf mit, dass er mit 2 weiteren Personen mit dem Zug von W gekommen sei. Alle haben Masken mitgehabt, nachdem sie alleine waren, seien diese aber herunter genommen worden. Die Polizei sei dann gekommen und habe nach den Masken gefragt. Er sei der Aufforderung nachgekommen und habe die Maske wieder aufgesetzt. Trotzdem habe er eine so

hohe Strafe bekommen. Der Bf sei Schüler und habe kein Einkommen. Es sei unverständlich, warum jetzt in der Pandemie Leute bestraft würden.

I.9. Die belangte Behörde hat sodann die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 09.05.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt sowie in die Beschwerde bzw. die Korrespondenz des Bf mit der belangten Behörde. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und die Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit der Strafverfügung vom 11.01.2022 der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen wurde über den Bf wegen Übertretung des § 8 Abs. 2 Z 1 und § 3 Abs. 1 COVID-19-MG iVm § 5 Abs. 2 der 6. COVID-19 SchumaV eine Geldstrafe in Höhe von 120 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 16 Stunden verhängt.

Die Strafverfügung wurde dem Bf persönlich zugestellt [Zustellschein, öffentliche Urkunde].

Der Bf erhob mittels E-Mail vom 31.01.2022 Einspruch. [Einspruch, Behördenakt Seite 17]

Im verfahrensgegenständlichen Zurückweisungsbescheid begründete die belangte Behörde die Zurückweisung mit der Verspätung des Einspruchs. [Zurückweisungsbescheid, Behördenakt Seite 20ff]

Der Bf begründete die verspätete Einspruchserhebung damit, die Strafverfügung seinen Eltern zu spät gezeigt zu haben [E-Mail vom 09.02.2022, Behördenakt Seite 29].

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Es handelt sich bei sämtlichen für das Verfahren wesentlichen Beweismitteln um öffentliche Urkunden (Zustellschein, Zurückweisungsbescheid) oder um Urkunden die vom Bf herrühren (Beschwerde).

Der Bf hat die Zustellung der Strafverfügung selbst auch nicht bestritten. Trotz 2-maliger Aufforderung zur Verbesserung der Beschwerde hat der Bf lediglich vorgebracht, die Strafverfügung seinen Eltern zu spät gezeigt zu haben.

Ein Vorbringen, dass der Bf an der rechtzeitigen Erhebung der Beschwerde – zB wegen Ortsabwesenheit, zu später Kenntniserlangung, usw. – verhindert gewesen wäre, wurde nicht erstattet.

Der Zustellnachweis, aus welchem sich eindeutig ergibt, dass der Bf die Strafverfügung am 13.01.2022 persönlich übernommen hat, ist eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten).

Die Urkunde begründet damit vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132). Die Richtigkeit der Urkunde bzw. der Zustellzeitpunkt wird vom Bf überdies auch gar nicht bestritten.

Dass der Bf den Einspruch erst am 31.01.2022 mittels E-Mail erhoben hat, ergibt sich aus dem Zeitstempel des E-Mails. Auch das wurde in der Korrespondenz mit der Behörde vom Bf nicht bestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Wesentliche Rechtsgrundlagen

a) § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 [VStG] lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.“

b) § 21 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 [AVG] lautet:

„§ 21. Zustellungen sind nach dem Zustellgesetz vorzunehmen.“

c) § 32 AVG lautet:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

d) § 24 VStG lautet:

„§ 24. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren.“

e) § 13 Abs. 1 Zustellgesetz lautet:

„2. Abschnitt
Physische Zustellung
Zustellung an den Empfänger

§ 13. (1) Das Dokument ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. […]“

III.2. Zur Rechtzeitigkeit

§ 49 Abs. 1 VStG sieht für die Erstattung von Einsprüchen gegen Strafverfügungen eine Frist von zwei Wochen nach Zustellung vor. Die Zustellung ist dabei gemäß § 24 VStG iVm § 21 AVG nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes vorzunehmen.

Nachdem die physische Zustellung der Strafverfügung am 13.01.2022 erfolgt ist, begann auch an diesem Tag der Fristenlaug. Gemäß § 32 Abs. 2 AVG endete die zwei wöchige Einspruchsfrist mit Ablauf desjenigen Tags der letzten Woche, der seiner Benennung nach dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Nachdem der 13.01.2022 ein Donnerstag war, endete die Frist am zweitfolgenden Donnerstag. Das war der 27.01.2022.

Die Erhebung des Einspruchs am 31.01.2022 erweist sich daher als verspätet.

III.3. Prozessfähigkeit von Jugendlichen

Nachdem der Bf zum Tatzeitpunkt sein 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht sein 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt er als Jugendlicher, welcher nach Maßgabe des § 4 VStG auch verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist der Bf damit in einem Verwaltungsstrafverfahren auch selbst prozessfähig, sodass Zustellungen grundsätzlich ihm gegenüber vorzunehmen sind (vgl. VwGH vom 23.10.1998, Zl 98/02/0015). Damit entfalten Zustellungen an Jugendliche die gleichen Wirkungen wie jene an Erwachsene. Mit anderen Worten ist die zwei wöchige Einspruchsfrist daher auch für Jugendliche beachtlich.

§ 60 VStG sieht zum Vorteil von Minderjährigen vor, dass deren gesetzliche Vertreter (auch gegen den Willen des Jugendlichen) befugt sind, unter anderem Rechtsmittel einzulegen. Dieses Recht der gesetzlichen Vertreter steht diesen im eigenen Namen zu und wird daher nicht in Vertretung des Minderjährigen ausgeübt. Die Beschwerde eines Minderjährigen gegen die Zurückweisung seines Einspruches gegen die Strafverfügung als verspätet, kann sich daher nicht darauf stützen, dass die belangte Behörde den gesetzlichen Vertreter von der Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten hätte verständigen müssen, weil damit nicht eine Verletzung von Rechten des Bf behauptet wird (vgl. dazu VwGH vom 13.11.1996, Zl 95/21/1231).

III.4. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Erhebung des Einspruchs durch den Bf nicht fristgerecht erfolgt ist. Damit war die belangte Behörde berechtigt, den Einspruch als verspätet zurückzuweisen. Dem Verwaltungsgericht ist es daher verwehrt, die Strafverfügung inhaltlich auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.
An diesem Ergebnis ändert auch die Tatsache nichts, dass der Bf Jugendlicher ist – auch Jugendliche sind im Verwaltungsstrafverfahren an die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen gebunden.

Aufgrund obiger Erwägungen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Der Ausschluss der Zulässigkeit einer Revision bei derartigen Bagatellstrafen gilt für Verwaltungsstrafsachen einschließlich diesbezüglicher rein verfahrensrechtlicher Entscheidungen, wie zB die Zurückweisung einer Beschwerde [VwGH 1. 12. 2015, Ra 2015/02/0223].

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner